



Thüringer Staatskanzlei · Postfach 90 02 53 · 99105 Erfurt

An Thüringer Kulturverbände und kulturelle Institutionen

**Staatssekretärin  
für Kultur**

**Tina Beer**

**Durchwahl:**

Telefon 0361 57-3211840

Telefax 0361 57-3211849

tina.beer@

tsk.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)

Erfurt

19.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

angesichts der partiellen Schließung von Kultureinrichtungen im November und der damit verbundenen und darüber hinausgehenden Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und des Freistaats Thüringen, erlaube ich mir, Ihnen aktuelle Informationen zu den wesentlichen Förderprogrammen zur Verfügung zu stellen. Derzeit laufen viele Abstimmungsprozesse noch, weshalb ich Ihnen mitunter zunächst Zwischenstände zur Kenntnis gebe, aber auch diese Informationen möchte ich Ihnen nicht vorenthalten. Sobald mir abschließende Informationen vorliegen, werde ich Sie in gewohnter Weise sehr gern informieren.

## Bund

### **Novemberhilfe**

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern und die entsprechenden Vollzugshinweise für die Novemberhilfe wurden bereits finalisiert. Um eine möglichst schnelle Hilfestellung geben zu können, wird die Antragstellung für Abschlagszahlungen (s.u.) voraussichtlich in der letzten Novemberwoche 2020 starten. Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird aktuell noch finalisiert.

Sie ist in Form einer Billigkeitsleistung gedacht für diejenigen Unternehmen und Soloselbständigen sowie selbständigen Angehörigen der Freien Berufe



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten in der Thüringer Staatskanzlei und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite [www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz](http://www.thueringen.de/th1/tsk/datenschutz)

Auf Wunsch senden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer  
Staatskanzlei**  
Regierungsstraße 73  
99084 Erfurt

[www.thueringen.de](http://www.thueringen.de)

im Haupterwerb, die von den staatlich angeordneten Corona-bedingten Betriebsschließungen im November direkt betroffen sind. Auch indirekt betroffene bzw. über Dritte betroffene Akteure kommen unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss der Förderung.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe sind antragsberechtigt, wenn sie ihre Tätigkeit im Haupterwerb ausführen, d.h. wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mindestens 51 % aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben.

Grundsätzlich haben Soloselbständige bei den Novemberhilfen zwei Möglichkeiten der Antragstellung: a) Antragstellung über Steuerberater, ggf. Abschlagszahlung von bis zu 10.000,- Euro und b) Direktantragstellung und Auszahlung der Fördersumme von bis zu 5.000,- Euro im Wege eines automatisierten Verfahrens. Dabei wird voraussichtlich ein automatischer Abgleich mit den Steuerdaten der Antragsstellenden stattfinden. Es werden vom Antragsteller leider in beiden Verfahren zahlreiche Erklärungen abgegeben werden müssen.

Für die Veranstaltungswirtschaft wird wichtig sein, dass Veranstaltungsstätten wie Konzerthallen etc. als direkt betroffene Unternehmen antragsberechtigt sind. Und auch indirekt Betroffene, also Unternehmen, die für ein von Schließung betroffenen Unternehmen arbeiten und somit nur mittelbar betroffen sind, werden von den Novemberhilfen profitieren können.

Voraussetzung wird sein, dass sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungs-Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Antragsberechtigt sind auch Unternehmen und Soloselbständige, die regelmäßig mindestens 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen (über Dritte Betroffene).

Weitere Informationen können Sie der [Pressemitteilung](#) vom 12.11.2020 zu den Novemberhilfen entnehmen. Hier ist auch ein Link zu der Plattform enthalten, über die die Antragstellung dann erfolgen kann.

Zu den Novemberhilfen wurden vom BMWi darüber hinaus [FAQs](#) zur Verfügung gestellt.

Ich möchte Sie außerdem auf die [aktuelle Pressemitteilung](#) des BMF und BMWi hinweisen. Darin wird auf den aktuellen Stand bei den Novemberhilfen ebenso eingegangen wie auf die Planungen für die Überbrückungshilfe III.

### **Überbrückungshilfe III**

In der [Überbrückungshilfe III](#) wird der Bund ab Januar 2021 für Betroffene aus dem Kunst- und Kulturbereich mit der sog. „Neustarthilfe“ ein Instrument schaffen, über das sie 25% des sog. „Referenzumsatzes“ aus dem Jahr 2019 einmalig auch für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 erhalten sollen, maximal aber 5.000,- Euro. Seine Vorstellungen hat der Bund in der oben zitierten Pressemitteilung vom Freitag letzter Woche kommuniziert. Die Neustarthilfe

soll aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung anrechenbar sein. Die Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 bis zum Juni 2021 gelten. Die Modalitäten der Antragsstellung werden derzeit erarbeitet und abgestimmt.

**Weitere aktuelle Fördermöglichkeiten über das Neustart-Kultur-Programm Bund** (übernommen von: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/bundesregierung/staatsministerin-fuer-kultur-und-medien/kultur/theater-1774286>)

### **Förderung von Privattheatern**

Bis zu 30 Millionen Euro sind im Rahmen von NEUSTART KULTUR zur Unterstützung der mehr als 200 künstlerisch selbst produzierenden und Kunst vermittelnden Privattheater in Deutschland vorgesehen. Projektträger ist der Deutsche Bühnenverein. Die Antragsunterlagen und Fördergrundsätze stehen ab dem 9. November 2020 auf der Webseite des Deutschen Bühnenvereins bereit. Zusätzlich bietet der Bühnenverein Beratung zur Antragstellung an.

### **Unterstützung der Freien Darstellenden Künste**

Mit bis zu 65 Millionen Euro unterstützt der Bund die freien darstellenden Künste im Rahmen von NEUSTART KULTUR. Aus der Förderlinie des Fonds Darstellende Künste #TakeThat können freie Ensembles, Einzelkünstlerinnen und -künstler, Produktionsstätten und -büros, Netzwerke und Festivals aller Sparten der Freien Darstellenden Künste in verschiedenen Fördermodulen Mittel beantragen, um ihren Spielbetrieb unter Corona-Bedingungen wieder aufzunehmen. Das Programm #TakeThat umfasst künstlerische Projekte, strukturbildende Maßnahmen und Vorhaben zur Publikumsentwicklung, zum Wissenstransfer und Kooperationen. Anträge können seit dem 1. Oktober 2020 eingereicht werden. Weitere Informationen zur Antragstellung und Beratung übe BKM-Website

### **Neustart für Bildende Künstlerinnen und Künstler**

Der Bundesverband Bildende Künstlerinnen und Künstler e.V. und der Deutsche Künstlerbund e.V. setzen gemeinsam das Hilfsprogramm "Digitaler Neustart für Bildende Künstlerinnen und Künstler" um. Das Programm zielt auf die berufliche Stärkung und Entwicklung bildender Künstlerinnen und Künstler, vor allem im Bereich Digitalisierung, ab. Dazu gehören die Förderung einer entsprechenden berufsbezogenen Fortbildung und Beratung, die Stärkung der Web-Präsenz bildender Künstlerinnen und Künstler sowie ein qualifiziertes Mentoring. Weitere Schwerpunkte des Programms sind die Förderung innovativer Kunstprojekte, die Brücken zwischen analoger und digitaler Kunstproduktion schlagen, sowie die Förderung von Stipendien zur Entwicklung digitaler Vermittlungsformate. Für dieses Programm stellt die Kulturstaatsministerin einmalig bis zu 2,5 Millionen Euro zur Verfügung. Eine Antragsstellung ist für den sogenannten "Digital-Gutschein" sowie für das Mentoring-Programm seit dem 15. September 2020 und für die Förderung innovativer Kunstprojekte seit dem 21. September 2020 möglich. Anträge für Stipendien zur Entwicklung digitaler Vermittlungsformate können seit dem 15. Oktober 2020 gestellt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website BKM

### **Digitale Erhaltung und Vermittlung schriftlichen Kulturguts**

Öffentlich zugängliche Bibliotheken und Archive in kommunaler und freier Trägerschaft werden durch ein Digitalisierungsprogramm mit einem Gesamtvolumen von 10 Millionen Euro darin unterstützt, ihre Angebote und Dienstleistungen ins Digitale zu übertragen und zeitgemäße Anwendungen und Vermittlungsformen zu schaffen – unabhängig von der physischen Öffnung der Einrichtungen. Das Förderprogramm "WissensWandel" wird vom Deutschen Bibliotheksverband e.V. für Bibliotheken und Archive durchgeführt.

Anträge können seit dem 2. November 2020 gestellt werden. Die Fördergrundsätze sowie ein Musterantragsformular stehen beim Deutschen Bibliotheksverband zur Verfügung.

### **Freistaat Thüringen**

#### **Unterstützung von privaten Festivalveranstaltern**

Für private Veranstalter von Festivals will das TMWWDG in Kürze ein Instrument schaffen, über das bestimmte Veranstaltungen zu bestimmten Konditionen abgesichert werden können. Abstimmungen dazu finden bereits mit der Allianz der Thüringer Veranstaltungswirtschaft statt. Die Modalitäten wurden mit den dortigen Repräsentanten der Veranstaltungswirtschaft erörtert. Anträge werden voraussichtlich bis zum 30.04.2021 gestellt werden können für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des 30.06.2021 stattfinden sollen.

#### **Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung einer Billigkeitsleistung für gemeinnützige Träger im Bereich der Kinos, Festivals, Soziokultur und freien Theater zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie 2020 (Sondervermögen)**

Das Sondervermögen wird übertragen und im nächsten Jahr auch für Hilfen im gemeinnützigen kulturellen Bereich zur Verfügung stehen. Im Kulturministerium wird gerade erörtert, wie der weitere Bedarf zu ermitteln ist und wie man die Programme nachjustieren muss. Dabei soll auch ein Abgleich mit den Hilfen für die Veranstaltungswirtschaft aus den BMWI/ TMWWDG-Mitteln erfolgen.

Voraussichtlich wird die Nachfolge-Richtlinie in der ersten Dezemberhälfte veröffentlicht werden.

#### **Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung von Soforthilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“**

Zu dieser Richtlinie, die auch für Soloselbstständige und Freie Berufe im Haupterwerb gilt, habe ich Ihnen in meinen vergangenen Briefen bereits ausführlich berichtet. Ich möchte jedoch an dieser Stelle sehr gern noch einmal darauf verweisen, dass die Antragsfrist bis zum 31.12.2020 verlängert wurde und Ihnen alle notwendigen Informationen zum Programm auf den [Internetseiten der Thüringer Aufbaubank](#) zur Verfügung stehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mich erreichen angesichts der erneuten Einschränkungen viele Nachrichten, aus denen Unverständnis, Frustration und auch Hilflosigkeit herauszulesen sind.

Viele Stunden und Gedanken, viel Arbeit und Mühe haben Sie in die Erarbeitung und Umsetzung von Hygienekonzepten gesteckt. Und dies mit Erfolg. Durch keine Thüringer Kultureinrichtung ist ein Hotspot entstanden. Für diesen verantwortungsvollen Umgang danke ich Ihnen. Daher kann ich auch das Unverständnis über die Schließung von Kultureinrichtungen und die Bitte nach Differenzierung nachempfinden. Ich möchte aus dem folgenden Grund dennoch um Verständnis und die weitere Unterstützung der Maßnahmen werben. Ziel der Eindämmungsmaßnahmen ist es, die zweite Welle der Sars-CoV-2-Pandemie zu brechen. Die in den letzten Wochen stark angestiegenen Infektionszahlen sollen durch Maßnahmen der Kontaktbeschränkungen sowie einheitliche und verbindliche Vorgaben wieder in den Griff bekommen werden, um die Gefährdungen für die Bevölkerung zu verringern. Es geht daher darum, die Kontakte insgesamt, unabhängig davon, ob Einrichtungen für bisherige Infektionsgeschehen verantwortlich waren oder nicht, zu beschränken.

Wir bemühen uns dennoch weiterhin darum, an geeigneten Stellen Differenzierungen vorzunehmen. Diese können aus dem genannten Grund jedoch nur im kleinen Rahmen erfolgen. So konnten immerhin mit der derzeit gültigen Eindämmungsverordnung entgeltfreie bildungsbezogene Angebote in Museen im Rahmen eigenen Ermessens aufrecht erhalten werden. Seien Sie versichert, dass wir Ihre Nöte und Sorgen bei allen Entscheidungen im Blick haben und uns in Zusammenarbeit mit Ihnen um für Sie erträgliche Ergebnisse bemühen. In diesem Sinne hoffe ich, dass die hier vorgestellten neuen Ausgleichsmaßnahmen ein wenig Abhilfe finanzieller Nöte schaffen können.

Neben den finanziellen Ausgleichsmaßnahmen ist vor allem Planungssicherheit vonnöten. Leider zwingt uns die Pandemie, weiterhin nur „auf Sicht zu fahren“, weshalb langfristige Aussagen kaum möglich sind. Zumindest die nächsten Schritte möchte ich Ihnen jedoch darstellen:

Am 25.11.2020 werden die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder erneut mit der Bundeskanzlerin beraten. Die derzeitigen Zahlen werden aller Voraussicht nach leider keine Lockerungen zulassen. Da die aktuelle Thüringer Verordnung am 30.11.2020 ausläuft, wird demnach eine daran anschließende Verordnung notwendig werden. Die Gültigkeitsdauer für die Verordnung ab 1.12.2020 ist derzeit noch offen. Selbstverständlich werde ich Ihnen auch diesbezüglich weitere Informationen zukommen lassen, sobald diese vorliegen.

Für Fragen stehen ich sowie die Kolleginnen und Kollegen der Kulturabteilung der Thüringer Staatskanzlei Ihnen weiterhin gern zur Verfügung. Denjenigen, denen die diesjährigen Novembertage besonders grau erscheinen, sende ich

Grüße der Hoffnung, Zuversicht und Solidarität. Ihnen allen wünsche ich weiterhin viel Kraft und bleiben Sie gesund.

Ihre



Tina Beer